



ANTWORTEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

AUF DEN SONDERBERICHT DES
EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFES

Schutz des EU-Haushalts: System der schwarzen
Listen muss verbessert werden

Inhalt

I. DIE ANTWORTEN DER KOMMISSION ZUSAMMENGEFASST	3
a) Allgemeine Einleitung.....	3
b) Der Standpunkt der Kommission zu den wichtigsten Bemerkungen und Empfehlungen des EuRH.....	4
c) Einschlägige aktuelle Entwicklungen und nächste Schritte	4
II. ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF DIE WICHTIGSTEN BEMERKUNGEN DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFES.....	5
1. Ausweitung des Anwendungsbereichs des EDES.....	5
2. Verbesserung der Wirksamkeit des EDES	6
3. Förderung der Nutzung des EDES als Instrument der Rechenschaftspflicht.....	6
4. Mitgliedstaaten, Ausschluss und Data-Mining-Tools.....	7
III. ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF DIE SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN DES EuRH.....	8
1. Empfehlung 1 – Ausschlussbereich erweitern.....	8
2. Empfehlung 2 – Umsetzung des Früherkennungs- und Ausschlusssystems stärken.....	9
3. Empfehlung 3 – Monitoring bei der Früherkennung und beim Ausschluss im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung verbessern	10
4. Empfehlung 4 – Früherkennung und Ausschluss auf die geteilte Mittelverwaltung ausweiten	11
5. Empfehlung 5 – Nutzung vorhandener Daten und digitaler Instrumente verbessern.....	11

In diesem Dokument sind die Antworten der Europäischen Kommission auf die in einem Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs enthaltenen Bemerkungen aufgeführt, die im Einklang mit Artikel 259 der Haushaltsordnung stehen und gemeinsam mit dem Sonderbericht veröffentlicht werden sollen.

I. DIE ANTWORTEN DER KOMMISSION ZUSAMMENGEFASST

a) Allgemeine Einleitung

Das 2016 eingeführte Früherkennungs- und Ausschlusssystem (Early Detection and Exclusion System, EDES) zielt auf einen besseren Schutz der finanziellen Interessen der EU ab.

Dieses System, das sowohl auf die direkte als auch auf die indirekte Mittelverwaltung Anwendung findet, hat die Anwendung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen verbessert, insbesondere im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Bewertung von Ausschlusssituationen, die Achtung der Grundrechte und die Transparenz gegenüber den Wirtschaftsteilnehmern.

Das EDES erfordert eine enge und fruchtbare Zusammenarbeit zwischen dem zuständigen Anweisungsbefugten und dem EDES-Gremium. Einerseits ist der zuständige Anweisungsbefugte verpflichtet, das Verwaltungsverfahren einzuleiten, wenn er von einem Ausschlussfall erfährt. Grund hierfür ist, dass der zuständige Anweisungsbefugte Kenntnis der unterzeichneten Aufträge und Finanzhilfen und einen Überblick über die diesbezüglichen laufenden Verfahren hat sowie berechtigt ist, sofortige vertragliche Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union zu ergreifen. Andererseits ermöglicht das System, gegen einen unzuverlässigen Wirtschaftsteilnehmer auch in Ermangelung eines rechtskräftigen nationalen Urteils oder einer bestandskräftigen Verwaltungsentscheidung vorzugehen, und zwar auf der Grundlage einer Empfehlung eines zentralen, interinstitutionellen Gremiums, das eine vorläufige rechtliche Einstufung des Sachverhalts und der Feststellungen des Falls vornimmt.

Das EDES-Gremium, dem ein ständiger hochrangiger, unabhängiger Vorsitzender vorsteht, hat von Anfang an eine starke Harmonisierungswirkung entfaltet, die den Risiken unterschiedlicher Auslegungen durch die verschiedenen zuständigen Anweisungsbefugten entgegenwirkt.

Das EDES-Gremium hat 57 Empfehlungen¹ angenommen, darunter auch für schwerste Verfehlungen, von denen die meisten zu entsprechenden Ausschlussentscheidungen der zuständigen Anweisungsbefugten führten.

Die Gültigkeit der EDES-Verfahren wurde vom Gerichtshof der Europäischen Union in zwei aktuellen Fällen² bestätigt, wobei der Gerichtshof das System und seine Merkmale, einschließlich der Rolle der zuständigen Anweisungsbefugten und der Befugnisse des Gremiums, in vollem Umfang bestätigte.

Schließlich hat die Kommission auf der Grundlage der seit der Einrichtung des Systems gewonnenen Erkenntnisse einige Schwachstellen des Systems ermittelt und Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung und Sensibilisierung eingeleitet, um seine Wirksamkeit zu erhöhen. Einige der Verbesserungen erfordern jedoch eine Änderung der Rechtsvorschriften. Daher hat die Kommission beschlossen, einen Vorschlag vorzulegen, der voraussichtlich im ersten Halbjahr 2022 angenommen wird und in dem auch einige der wichtigsten Bemerkungen des Europäischen Rechnungshofs (EuRH) berücksichtigt und das System insgesamt weiter verbessert werden soll.

¹ Von den über 100 Verweisen.

² Rechtssachen T-672/19, Indico (ECLI:EU:T:2022:64) und T-652/19, Elevation (ECLI:EU:T:2022:63).

In diesem Zusammenhang begrüßt die Kommission den Bericht des EuRH, mit dem die Maßnahmen der Kommission zur weiteren Verbesserung des Systems unterstützt werden (siehe weiter unten).

b) Der Standpunkt der Kommission zu den wichtigsten Bemerkungen und Empfehlungen des EuRH

Der EuRH erkennt an, dass das EDES ein breites Spektrum von Ausschlussituationen und zuverlässigen Entscheidungsverfahren bietet.

Die Tatsache, dass die Kommissionsdienststellen relativ wenige Ausschlüsse im System verzeichnet haben, ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Schutz der finanziellen Interessen der EU und der Notwendigkeit, das Recht auf Verteidigung und andere in der Charta der Grundrechte verankerte Rechte zu gewährleisten, sichergestellt werden muss, indem das erforderliche Maß an stichhaltigen Beweisen (feststehende Tatsachen) verlangt wird, die durch die Ausübung des Rechts auf Anhörung überprüft werden. Dies steht im Einklang mit dem Recht auf ein ordnungsgemäßes Verfahren und dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit, zumal eine Ausschlussentscheidung erhebliche wirtschaftliche und sogar soziale Auswirkungen auf die Einrichtungen haben kann, gegen die eine Ausschlussentscheidung ergeht. Darüber hinaus liegt die Zuständigkeit für die Verweisung von Fällen an das EDES-Gremium bei dem zuständigen Anweisungsbefugten, der eine vorläufige Bewertung des Falles vornimmt und dabei die besonderen Umstände des Falles (z. B. die Notwendigkeit, die Kontinuität des Dienstes zu gewährleisten, die Bewertung der Abhilfemaßnahmen, der Verhältnismäßigkeit und der finanziellen Auswirkungen) angemessen berücksichtigt.

Die Kommission erkennt an, dass angesichts der rechtlichen und technischen Hindernisse weiterhin Anstrengungen unternommen werden müssen, um den zuständigen Anweisungsbefugten einen gesicherten Zugang zu Datenquellen zu verschaffen, damit sie Ausschlussituationen aufdecken können.

Die Kommission teilt auch die Auffassung, dass das EDES weiter gestärkt werden sollte, und wird auf die Feststellungen des EuRH eingehen, insbesondere im Hinblick auf die Ausweitung des Anwendungsbereichs des EDES.

Die Antworten der Kommission auf die wichtigsten Bemerkungen des EuRH sind in den Abschnitten II und III enthalten. Die Kommission akzeptiert die Empfehlung 1, die Empfehlung 2 Nummern 1, 2, 4 und 5, die Empfehlungen 3, 4 und 5 und teilweise die Empfehlung 2 Nummer 3.

c) Einschlägige aktuelle Entwicklungen und nächste Schritte

Nach der ersten Amtszeit haben eine neue Vorsitzende und ein neuer stellvertretender Vorsitzender, Frau Isabel Rofes bzw. Herr Igor Ludborzs, im November 2021 ihre Arbeit im EDES-Gremium aufgenommen. Darüber hinaus wurde die Geschäftsordnung des Gremiums³ dahingehend geändert, dass ein Vertreter der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) an den

³ Beschluss (EU) 2018/1220 der Kommission vom 6. September 2018 über die Geschäftsordnung des in Artikel 143 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Gremiums (ABl. L 226 vom 7.9.2018, S. 7), geändert durch den Beschluss (EU) 2021/1081 der Kommission vom 28. Juni 2021 (ABl. L 234 vom 2.7.2021, S. 99).

Verfahren des Gremiums teilnehmen kann (Beobachterstatus), sofern er sich auf durch die EUSa übermittelte Informationen stützt.

Im Hinblick auf die Ausweitung auf die geteilte Mittelverwaltung unternimmt die Kommission Schritte, um den Schutz dieses großen Teils des Haushaltsplans weiter zu verbessern und gleichzeitig die Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 63 Absatz 1 der Haushaltsordnung zu beachten. Eine gezielte und verhältnismäßige Ausweitung des EDES auf die geteilte Mittelverwaltung unter Berücksichtigung der Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten erfordert legislative Änderungen, die von der Kommission im Rahmen der Überarbeitung der Haushaltsordnung im ersten Halbjahr 2022 vorgeschlagen werden müssen.

II. ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF DIE WICHTIGSTEN BEMERKUNGEN DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFES

1. Ausweitung des Anwendungsbereichs des EDES

Um die Wirksamkeit des EDES zu erhöhen⁴, arbeitet die Kommission im Rahmen der anstehenden Überarbeitung der Haushaltsordnung an einem gezielten Vorschlag zur Ausweitung des Anwendungsbereichs des EDES.

Nach den neuen vorgeschlagenen Regeln wird es möglich sein, drei neue Kategorien von Subjekten zu erfassen, wenn sie unter eine oder mehrere Ausschlusssituationen fallen: i) wirtschaftliche Eigentümer, ii) verbundene Unternehmen und iii) natürliche Personen mit Kontroll-, Geschäftsführungs- oder Vertretungsbefugnissen. Die Aufnahme dieser neuen Kategorien von Subjekten in den Anwendungsbereich des EDES wird der Verbesserung der allgemeinen Wirksamkeit des Systems dienen, indem die „Alter-Egos“ der direkt vom Ausschluss betroffenen Wirtschaftsteilnehmer angegangen werden, die sich ohne den Ausschluss weiterhin um öffentliche Aufträge der EU bewerben oder anderweitig von EU-Mitteln profitieren könnten.

Darüber hinaus werden drei neue Ausschlussgründe mit einem entsprechenden Strafraum hinzugefügt: i) Verweigerung der Zusammenarbeit bei Untersuchungen, Prüfungen oder Kontrollen durch Strafverfolgungsbehörden der EU, ii) Ausnutzung eines Interessenkonflikts, iii) Anstiftung zu Hass und Diskriminierung.

Die vorgenannten Änderungen haben zum Ziel, die allgemeine Wirksamkeit des EDES zu verbessern. Durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs und der materiellrechtlichen Vorschriften wäre das EDES in der Lage, ein breiteres Spektrum von Ausschlusssituationen abzudecken und die finanziellen Interessen der Union bei allen Verwaltungsarten besser zu schützen.

⁴ Siehe Abschnitt „Direkte Mittelverwaltung“, Ziffern 21-29 des Sonderberichts.

2. Verbesserung der Wirksamkeit des EDES

Um die Wirksamkeit des EDES zu erhöhen⁵, schlägt die Kommission außerdem vor, in die anstehende Überarbeitung der Haushaltsordnung Folgendes einzuführen:

- ein beschleunigtes Verfahren für Fälle, die vorrangig behandelt werden müssen, unbeschadet des Rechts auf Anhörung,
- Verbesserung der Bedingungen für die Zustellung von Schreiben und Entscheidungen im Zusammenhang mit Sanktionen gegen unzuverlässige Wirtschaftsteilnehmer, die ihren Aufenthaltsort absichtlich verschleiern, um nachteilige Folgen ihrer Verfehlungen zu vermeiden,
- eine Verpflichtung für die Person oder Einrichtung, die sich in einer Ausschlussituation befindet, die Angemessenheit der ergriffenen Abhilfemaßnahmen durch eine externe Prüfung oder eine Entscheidung einer zuständigen nationalen oder europäischen Behörde zu belegen.

Diese Verbesserungen sollten schnellere Ausschlussentscheidungen und einen geringeren Verwaltungsaufwand bewirken.

3. Förderung der Nutzung des EDES als Instrument der Rechenschaftspflicht

Es werden mehrere Maßnahmen zur Förderung der Nutzung des EDES vorgelegt.⁶ Dazu gehört die Stärkung der Zusammenarbeit mit den einschlägigen Dienststellen wie dem OLAF und – in letzter Zeit – der EUSa durch die Festlegung von Arbeitsmethoden und -verfahren, aber auch die Unterstützung der zuständigen Anweisungsbefugten bei der Befassung des EDES-Gremiums mit Fällen.

In diesem Zusammenhang hat sich die Zusammenarbeit zwischen der GD BUDG als Eigentümerin des Systems und dem OLAF gefestigt, was durch die laufende Zusammenarbeit beim Austausch, bei der Entwicklung von Leitlinien und bei Ad-hoc-Schulungen mit dem Ziel, die OLAF-Berichte besser für das EDES-Verfahren zu gestalten, bestätigt wird. Ein ähnlicher Ansatz wird bereits bei der Zusammenarbeit mit der EUSa verfolgt.

Darüber hinaus legen die Kommissionsdienststellen seit der Einführung des EDES den Schwerpunkt auf die Organisation von Schulungen in den Organen, Einrichtungen und Agenturen der EU, um das Bewusstsein für die EDES-Verfahren zu schärfen und aufrechtzuerhalten.

Es wurden Vorlagen, Leitlinien und Verfahren festgelegt, um die Arbeit der zuständigen Anweisungsbefugten bei der Erfassung und Übermittlung relevanter Informationen zu Ausschlussfällen zu erleichtern.

⁵ Siehe Abschnitt „Direkte Mittelverwaltung“, Ziffern 30-34 des Sonderberichts.

⁶ Siehe Abschnitt „Direkte Mittelverwaltung“, Ziffern 36-64 des Sonderberichts.

Die Kommission hat auch die institutionelle Aufsicht verstärkt, indem sie die Folgemaßnahmen zu den OLAF-Empfehlungen und die Wiedereinziehungen⁷ überwacht hat, um die Einleitung von EU-Ausschlussverfahren zu fördern.

In Zukunft beabsichtigt die Kommission, ihre Aktivitäten in Bezug auf Schulungen und Leitlinien, auch für die Behörden der Mitgliedstaaten und die Durchführungspartner, weiter zu verstärken.⁸

4. Mitgliedstaaten, Ausschluss und Data-Mining-Tools

In Bezug auf die Ausweitung des EDES auf die Mitgliedstaaten⁹ ist zu beachten, dass das EDES derzeit das einzige Ausschlusssystem auf EU-Ebene darstellt. Die Mitgliedstaaten sind zwar verpflichtet, wirksame interne Kontrollsysteme einzurichten, um Unregelmäßigkeiten und Betrug zu verhindern, aufzudecken und zu berichtigen; sie sind nach EU-Recht jedoch nicht verpflichtet, spezielle Ausschlusssysteme einzurichten.

Die Kommission wird vorschlagen, die Notwendigkeit eines verstärkten Schutzes der finanziellen Interessen der Union auf EU-Ebene durch eine gezielte und verhältnismäßige Ausweitung des EDES auf die geteilte Mittelverwaltung anzugehen.

Bei diesem Vorschlag wird die Hauptverantwortung der Mitgliedstaaten für die Verhängung von Sanktionen und die Untersuchung solcher Fälle auf nationaler Ebene im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung in vollem Umfang gewahrt bleiben. Ein Ausschluss auf EU-Ebene wäre jedoch möglich und notwendig, wenn

- die Mitgliedstaaten der Kommission über das Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten (Irregularity Management System, IMS) jede Ausschlusssituation im Zusammenhang mit schwersten Verfehlungen (Betrug, Korruption usw.) melden, die in einem rechtskräftigen Urteil oder einer rechtskräftigen Verwaltungsentscheidung festgestellt wurden. Die Kommission würde dann auf der Grundlage dieser Informationen tätig werden.
- Der einschlägige EU-Bericht (d. h. der OLAF-Bericht, die Prüfung der Kommission oder der Bericht des EuRH) enthält Beweise für schwerwiegende Fälle; daher besteht die Notwendigkeit, den EU-Haushalt zu schützen, solange keine rechtskräftige Entscheidung oder kein rechtskräftiges Urteil vorliegt, die bzw. das eine Ausschlusentscheidung begründen könnte (wenn eine solche rechtskräftige Entscheidung oder ein solches Urteil vorliegt, muss das Gremium seine Empfehlung unverzüglich daran ausrichten).

Außerdem sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die EDES-Datenbank abzufragen und die darin enthaltenen Ausschlusentscheidungen durchzusetzen. Das bedeutet, dass sie im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung keine Mittel an eine im EDES aufgeführte Person oder Einrichtung vergeben dürfen. Die Kommission verweist auf frühere gleichlautende Legislativvorschläge, mit

⁷ Unter Berücksichtigung der in der OLAF-Verordnung genannten Fristen für die Weiterverfolgung der OLAF-Empfehlungen durch die Mitgliedstaaten und Organe.

⁸ Siehe Abschnitt „Direkte Mittelverwaltung“, Ziffern 36-64 des Sonderberichts.

⁹ Siehe Abschnitt „Direkte Mittelverwaltung“, Ziffern 36-64 des Sonderberichts.

denen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden sollten, bei der Ausführung des EU-Haushalts im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung die EDES-Ausschlüsse zu berücksichtigen.

Die Kommission begrüßt die Unterstützung des EuRH und des Europäischen Parlaments für die Ausweitung des EDES auf die geteilte Mittelverwaltung.

Die Kommission erinnert schließlich an ihre Vorschläge zur Verbesserung der Qualität und Interoperabilität der Daten über die Empfänger von EU-Mitteln, die von den Mitgliedstaaten erhoben werden, wenn der Haushalt im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung und der Aufbau- und Resilienzfazilität ausgeführt wird, einschließlich der vorgeschriebenen Verwendung eines gemeinsamen Instruments zur Datenextraktion und Risikoanalyse. In den geltenden Rechtsvorschriften ist jedoch nur eine freiwillige Verwendung des gemeinsamen Instruments zur Datenextraktion und Risikoanalyse vorgesehen.

Die Kommission hat das Instrument zur Datenextraktion und Risikoanalyse Arachne herausgegeben und weiterentwickelt. Arachne ist vor allem eine Datenbank von Empfängern und Projekten. Die Kommission wird das Instrument mithilfe der neuesten technologischen Entwicklungen (einschließlich künstlicher Intelligenz) weiter modernisieren und die Nutzung von ARACHNE und seinen neuen Funktionen durch die Mitgliedstaaten weiterhin stark fördern.¹⁰

Im Zusammenhang mit der anstehenden gezielten Überarbeitung der Haushaltsordnung wird die Kommission bestrebt sein, den Schutz des EU-Haushalts weiter zu verbessern, und erwägt, die Verwendung eines gemeinsamen Instruments zur Datenextraktion und Risikoanalyse bei allen Methoden der Ausführung des EU-Haushalts vorzuschlagen.

III. ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF DIE SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN DES EuRH

1. Empfehlung 1 – Ausschlussbereich erweitern

Die Kommission akzeptiert diese Empfehlung.

Die Kommission schlägt vor, in der Haushaltsordnung den Anwendungsbereich des EDES zu erweitern. In diesem Zusammenhang wäre es möglich, drei neue Subjekte zu berücksichtigen: wirtschaftliche Eigentümer, verbundene Unternehmen und natürliche Personen, die an der Verfehlung beteiligt sind. Die Möglichkeit, sie auszuschließen, wird im Einklang mit der Empfehlung des Europäischen Parlaments einer Einzelfallprüfung unterzogen, um beispielsweise zwischen direkter und indirekter Beteiligung an Ausschlussituationen zu unterscheiden, damit Einrichtungen, die keinen tatsächlichen Einfluss auf die Beteiligung an der Ausschlussituation ausgeübt haben, gemäß dem Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit nicht zu Unrecht im EDES registriert werden.

¹⁰ Siehe Abschnitt „Geteilte Mittelverwaltung“, Ziffern 73–81 und 82–87 des Sonderberichts.

2. Empfehlung 2 – Umsetzung des Früherkennungs- und Ausschlussystems stärken

Die Kommission akzeptiert diese Empfehlung teilweise.

In Bezug auf die spezifischen Unterempfehlungen stellt die Kommission Folgendes fest:

1. Die Kommission akzeptiert die Empfehlung 2 Nummer 1.

Die Kommission entwickelt derzeit ein internes Fallbearbeitungssystem, das einen Überblick über die Bearbeitung laufender und abgeschlossener Fälle des EDES geben kann. Das System wird unter gebührender Berücksichtigung von Vertraulichkeitsanforderungen und Erwägungen zum Schutz der Privatsphäre entwickelt.

2. Die Kommission akzeptiert die Empfehlung 2 Nummer 2.

Die Kommission hat unter der Schirmherrschaft des Managementkontrollgremiums der Kommission eine institutionelle Aufsicht des wirksamen Funktionierens des EDES eingeleitet, insbesondere im Hinblick auf die Weiterverfolgung der OLAF-Berichte und -Empfehlungen zur Früherkennung oder zum Ausschluss sowie die Weiterverfolgung der Empfehlungen des EDES-Gremiums. Die Kommission sollte auch eine institutionelle Aufsicht über die laufenden Untersuchungen des OLAF¹¹ und der EUSa – unter vollständiger Einhaltung möglicher Vertraulichkeitsanforderungen – sowie über die endgültigen Prüfungsergebnisse, Wettbewerbsentscheidungen und Mitteilungen der Durchführungspartner vorsehen. Die Rolle der zuständigen Anweisungsbefugten und des EDES-Gremiums bei der Vereinheitlichung der Reaktion auf Ausschlussituationen muss unberührt bleiben.

In Bezug auf die Nutzung verfügbarer Datenquellen zur Ermittlung von Ausschlussfällen wird die Kommission die Möglichkeit prüfen, die Maßnahmen der zuständigen Anweisungsbefugten zu überwachen, wenn Informationen über potenzielle Ausschlussfälle in der entsprechenden Datenbank erfasst sind. Bei IMS-Daten werden die Datensätze zur Verfügung gestellt, wenn der zuständige Anweisungsbefugte einen Treffer im System findet und weitere Informationen anfordert.

3. Die Kommission akzeptiert die Empfehlung 2 Nummer 3 teilweise.

Die Kommission stützt sich nicht nur auf die ehrenwörtlichen Erklärungen. Zusätzlich zur Überprüfung dieser Erklärungen sieht die Kommission einige Ex-post-Garantien vor. Insbesondere fordert die Kommission die zuständigen Anweisungsbefugten auf, die EDES-Datenbank in allen Verfahrensphasen vor der Vertragsunterzeichnung zu überprüfen. Ex-post-Überprüfungen werden auch durch Sperrwarnungen in ABAC in Verbindung mit ausgeschlossenen Einrichtungen gewährleistet, bevor Zahlungen geleistet werden. Darüber hinaus werden die Anweisungsbefugten durch das System gewarnt, wenn eine Früherkennung in EDES eingeführt wurde. Auf diese Weise können sie im Laufe der Vertragsdurchführung auf Probleme im Zusammenhang mit EU-Gegenparteien, mit denen sie in einer laufenden Vertragsbeziehung stehen, aufmerksam gemacht werden

¹¹ Die Bezugnahme auf „laufende OLAF-Untersuchungen“ sollte als Bezugnahme auf administrative Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union verstanden werden, wie sie in Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung 883/2013 (OLAF-Verordnung) beschrieben sind.

Die Kommission wird jedoch die Möglichkeit prüfen, eine zentrale Anlaufstelle für die Behörden der Mitgliedstaaten einzurichten, die auf einschlägige verfügbare Daten aus dem EDES, Arachne und Summa (die künftige Anwendung, die ABAC ersetzen soll) zurückgreifen kann, um einen maximalen Schutz des EU-Haushalts durch Verknüpfung, Austausch und KI-basierte Instrumente und Techniken zu gewährleisten. Siehe dazu auch die Antwort zu Empfehlung 5.

4. Die Kommission akzeptiert die Empfehlung 2 Nummer 4.

Das Sekretariat des Gremiums hat verschiedene Leitlinien entwickelt, um die Zusammenarbeit mit dem OLAF und anderen Dienststellen im Hinblick auf eine größtmögliche Wirksamkeit der EDES-Verfahren zu ermöglichen. Dazu gehören Leitlinien für die Verwendung der OLAF-Berichte¹², Leitlinien für die Auswirkungen von Ausschlüssen auf laufende rechtliche Verpflichtungen, EDES-Leitlinien für Unternehmen usw. Die Kommission wird weitere Leitlinien für die Nutzung des EDES ausarbeiten.

5. Die Kommission akzeptiert die Empfehlung 2 Nummer 5.

Die Kommission wird weiterhin die Sensibilisierung für EDES fördern, auch bei anderen EU-Organen und -Einrichtungen, den Behörden der Mitgliedstaaten und den Durchführungspartnern.

3. Empfehlung 3 – Monitoring bei der Früherkennung und beim Ausschluss im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung verbessern

Die Kommission akzeptiert diese Empfehlung.

Die indirekte Mittelverwaltung stützt sich auf die Vorschriften der Partner und auf die Anerkennung ihrer Verwaltungsautonomie, Verwaltungserklärungen und entsprechende Prüfungsurteile der Partner. Die Vorschriften und Verfahren der Partner werden einer Bewertung auf Basis von Säulen unterzogen, um sicherzustellen, dass z. B. die Ausschlussregelungen des Partners zufriedenstellend angewandt wurden.

Vor diesem Hintergrund wird die Kommission einen weiteren Schritt unternehmen, um sicherzustellen, dass ihre Partner ihrer Verpflichtung nachkommen, die Kommission zu unterrichten, wenn bei Gegenparteien Ausschlussituationen festgestellt werden, indem sie die Muster für Verwaltungserklärungen aktualisiert und einen spezifischen Verweis auf die Pflicht zur Unterrichtung der Kommission über aufgedeckte Fälle von Betrug und/oder Unregelmäßigkeiten in Anwendung von Artikel 142 Absatz 2 Buchstabe e der Haushaltsordnung hinzufügt. Darüber hinaus könnten die Partner, die Mittel im Wege der indirekten Mittelverwaltung durchführen, sensibilisiert werden, um sie an ihre Unterrichtungspflichten zu erinnern.

¹² Die Anweisungen für die Ausarbeitung und die Leitlinien für die Überwachung der verwaltungstechnischen Empfehlungen des OLAF wurden fertiggestellt und gelten ab Januar 2022.

4. Empfehlung 4 – Früherkennung und Ausschluss auf die geteilte Mittelverwaltung ausweiten

Die Kommission akzeptiert diese Empfehlung.

Im Zusammenhang mit der anstehenden Überarbeitung der Haushaltsordnung schlägt die Kommission eine gezielte und verhältnismäßige Ausweitung des EDES auf die geteilte Mittelverwaltung sowie die Verpflichtung der Mitgliedstaaten vor, die EDES-Datenbank zu konsultieren und die darin enthaltenen Ausschlüsse bei der Vergabe von EU-Mitteln zu berücksichtigen. Die gezielte Ausweitung des EDES auf die geteilte Mittelverwaltung ergibt sich aus der Notwendigkeit, die Übertragung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplans an die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 63 Absatz 1 der Haushaltsordnung zu berücksichtigen.

5. Empfehlung 5 – Nutzung vorhandener Daten und digitaler Instrumente verbessern

Die Kommission akzeptiert diese Empfehlung.

In Bezug auf die spezifischen Unterempfehlungen stellt die Kommission Folgendes fest:

1. Die Kommission akzeptiert die Empfehlung 5 Nummer 1.

Die Kommission wird eine Bestandsaufnahme durchführen und hat einen Konzeptnachweis eingeleitet, um die Verfügbarkeit von Daten zu ermitteln. Das Ergebnis der Untersuchung wird jedoch von der Verfügbarkeit nationaler Daten abhängen.

2. Die Kommission akzeptiert die Empfehlung 5 Nummer 2.

Die Kommission beabsichtigt, bei der Überarbeitung der Haushaltsordnung vorzuschlagen, die verfügbaren nationalen Daten zu verwenden. Die Kommission wird die Rechtsgrundlage für die Verwendung anderer einschlägiger nationaler Daten, die im Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten der Mitgliedstaaten enthalten sind, weiter ausbauen, um Verfahren des EDES-Gremiums einzuleiten und die damit zusammenhängenden Ausschlussentscheidungen für die Ausgaben der geteilten Mittelverwaltung durch die Mitgliedstaaten zu vollstrecken. Dies sind die nationalen Quellen, die für den Schutz des EU-Haushalts am wichtigsten sind. Die Kommission prüft auch die Möglichkeit, das EDES, das Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten und Arachne miteinander zu verknüpfen. Aufgrund nationaler Vorschriften, insbesondere zum Datenschutz, kann die Kommission Daten nicht ohne ein ordnungsgemäßes Verfahren erheben und weiterverwenden.

3. Die Kommission akzeptiert die Empfehlung 5 Nummer 3.

Die Kommission wird das integrierte IT-System zur Datenextraktion und Risikoanalyse Arachne, das sie den Behörden der Mitgliedstaaten, die den EU-Haushalt ausführen, zur Verfügung gestellt hat, weiterentwickeln. Diese Entwicklungen werden neue Merkmale und Funktionen wie ein Ex-ante-Modul, Entwicklungen aus der GAP und neue Risikoindikatoren zur Berücksichtigung von Daten über wirtschaftliches Eigentum umfassen. Die Kommission wird ferner bestrebt sein, die Benutzerfreundlichkeit des Systems und – soweit die Mitgliedstaaten nationale Daten zur Verfügung stellen – seine Interoperabilität mit anderen Quellen von EU- und nationalen Daten, die für die Ausführung des EU-Haushalts relevant sind, zu verbessern. Im Zusammenhang mit der anstehenden gezielten Überarbeitung der

Haushaltsordnung wird die Kommission bestrebt sein, den Schutz des EU-Haushalts weiter zu verbessern, und erwägt, die Verwendung eines solchen integrierten IT-Systems zur Datenextraktion und Risikoanalyse bei allen Methoden der Ausführung des EU-Haushalts vorzuschlagen.

4. Die Kommission akzeptiert die Empfehlung 5 Nummer 4.

Die Kommission ist für die Bereitstellung von EU-Ausschlussentscheidungen in der EDES-Datenbank verantwortlich und bemüht sich um die größtmögliche Verbreitung des Instruments. Die Kommission wird auch weitere Schritte unternehmen, um auf Unternehmensebene die Nutzung des integrierten IT-Systems zur Datenextraktion und Risikoanalyse mit der derzeitigen Bezeichnung Arachne zu fördern.

5. Die Kommission akzeptiert die Empfehlung 5 Nummer 5.

Siehe hierzu die Antwort auf die Empfehlung 5 Nummer 3.